

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

I. Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

I. Aufnahme.

§. 1. Das Studienjahr zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester beginnt mit dem 1. Oktober und schliesst mit dem 15. März. Das Sommersemester beginnt mit dem 15. April und schliesst mit dem 31. Juli.

Die Neueintretenden haben folgende Nachweisungen zu erbringen:

- a. ein Alterszeugnis;
- b. ein Zeugnis der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder, falls sie unmittelbar vorher eine solche Anstalt nicht besucht haben, ein Sittenzeugnis von der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben; in diesem letzteren Zeugnis muss dann zugleich bemerkt sein, dass von ihnen eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;
- c. falls der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt mit ihrer Einwilligung und unter Zusicherung der erforderlichen Mittel besuche;
- d. wenn der Eintretende nicht zu Karlsruhe wohnhaft ist, einen Heimatschein oder Pass.

§. 2. Die Neueintretenden melden sich bei der Aufnahme-Kommission und legen derselben die unter §. 1 aufgeführten Papiere vor. Nach ausgesprochener Zulassung begeben sie sich auf das Sekretariat, geben die unter c. und d. des §. 1 aufgeführten Papiere an den Sekretär ab, welcher hierüber Liste führt, erlegen die Aufnahmestaxe nebst dem Studienhonorar, worüber sie Quittung erhalten, und schreiben sich dann in die Anmeldebücher ein.

§. 3. Nach Zahlung der Gebühren und nach erfolgter Namenseinzeichnung (§. 2) begiebt sich der Neueintretende zu dem Vorstande der Fachschule, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, legt demselben die Quittung und die zurückempfangenen Zeugnisse (§. 2) zur Einsicht vor und erbittet sich die eventuelle Einweisung.

§. 4. Die Vorstände der Fachschulen haben sich durch die vorgelegten Zeugnisse und eventuell eine, nach ihrem Ermessen anzuordnende und dann von den Lehrern der betreffenden Fächer abzuhaltende Prüfung zu vergewissern, ob die Aufnahme in die fragliche Fachschule erfolgen kann. Kann sie erfolgen, so stellt der Vorstand im Einverständnis mit dem Aufzunehmenden ein Verzeichnis der zu besuchenden Vorlesungen und Übungen (Einweisung) für das bevorstehende oder bereits begonnene Semester auf. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist dem Direktor hierüber unter Angabe der Gründe der Zurückweisung Anzeige zu erstatten und zugleich auf der Honorarquittung ein entsprechender Vermerk anzubringen. Wer wegen nicht entsprechender Vorbereitung in die Fachschule, für welche er sich zunächst gemeldet, nicht aufgenommen wurde, darf sich bei dem Vorstande einer anderen Fachschule zur Aufnahme melden.

§. 5. Nach erfolgter Aufnahme in eine Fachschule empfängt, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, der Studierende die *Legitimationskarte* als Studierender vom Direktor.

§. 6. Die Aufnahme solcher, welche früher von einer anderen Lehranstalt ausgewiesen worden sind, bleibt der besonderen Entschliessung des Grossherzoglichen

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorbehalten, welchem der Direktor Bericht zu erstatten hat, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe der Zurückweisung vorliegen.

§. 7. Die Studierenden, welche schon im vorhergehenden Semester der Anstalt angehört haben, zahlen gleich den Neueintretenden das Studienhonorar gegen Quittung und schreiben sich in die auf dem Sekretariat aufliegenden Listen ein. Gegen Vorzeigung der Quittung erhalten sie vom Vorstand ihrer Fachschule die Einweisung für das neue Semester und gegen Vorzeigung dieser Einweisung die Legitimationskarte vom Direktor.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind baldigst den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Als Hospitanten können solche aufgenommen werden, welche bereits in reiferem Alter stehen und vermöge ihres bisherigen Bildungsganges nicht in der Lage sind, den Aufnahmebedingungen der Studierenden vollkommen zu genügen, sowie solche, deren besonderen Zwecken keiner der Studienpläne der Fachschulen entspricht, ferner solche, welche vermöge ihrer Stellung als Beamte, aktive Militärs etc. nicht wohl als Studierende eintreten können, endlich solche, welche ein Fachstudium auf einer Universität oder einer höheren technischen Lehranstalt absolviert haben und behufs ihrer weiteren Ausbildung noch an einigen ferneren Vorträgen oder Übungen teilnehmen wollen. Doch soll die Zahl der zu belegenden Vorlesungen und Übungen 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben sich beim Direktor zu melden, ihm diejenigen Vorträge und Übungen, an denen sie sich beteiligen wollen, anzugeben, und nach Genehmigung ihrer Zulassung das entsprechende Honorar auf dem Sekretariat zu entrichten. Darauf erhalten sie die vom Direktor ausgestellte Einweisung, welche von den betreffenden Lehrern unterzeichnet und dann dem Direktor zurückgegeben werden muss.

II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studierenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt für das Wintersemester 80 Mark, für das Sommersemester 52 Mark.

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studierende eine Aufnahmestaxe von 10 Mark zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Vortragsstunde 4 Mark, für jede wöchentliche Übungsstunde 2 Mark pro Semester zu entrichten.

§. 11. Das Honorar für die Übungen im chemischen Laboratorium beträgt für Praktikanten, welche einer Fachschule angehören, für das Wintersemester 50 Mark, für das Sommersemester 40 Mark, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek, für Hospitanten 60 Mark für das Wintersemester und 50 Mark für das Sommersemester, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek.

Die Honorarbedingungen für die Arbeiten im chemisch-technischen Laboratorium sind dieselben, wie im chemischen Laboratorium.

Das Honorar für die Übungen in der chemisch-technischen Analyse beträgt pro Semester 5 Mark.

Das Honorar für die Übungen im physikalischen und elektrotechnischen Laboratorium beträgt für jedes Semester, wöchentlich 6 Stunden, im Winter 18 Mark, im Sommer 12 Mark; für Studierende, welche täglich arbeiten, 45 Mark im Winter, 30 Mark im Sommer; für Hospitanten, welche täglich arbeiten, 60 Mark im Winter, 45 Mark im Sommer.